

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

S - 786/N

A. Z.:

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.

22. September 1986

Wien, am

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff: ENTWURF
54 GE/986
 Datum: 24. SEP. 1986
 Verteilt: 24. SEP. 1986 Jaeger
Jaeger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

22.9.1986

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 786/N
Zum Schreiben vom 17. Juli 1986
Zur Zahl 21.136/2-1a/1986

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird, (16. Novelle zum B-KUVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Durch eine kurze Novelle sollen die Bestimmungen der 42. Novelle zum ASVG, soweit sie von Relevanz sind, in das B-KUVG aufgenommen werden. Darüber hinaus sind einige kleinere Änderungen vorgesehen.

Grundsätzlich bemerkt die Präsidentenkonferenz, daß die neu eingeführte Bestimmung des § 56 Abs. 10 in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptiert werden kann. Sie sieht die Ausnahme von der Versicherungspflicht für bislang beitragsfrei mitversicherte Angehörige vor. Es gelten hier die bereits zu den Novellenentwürfen zum ASVG und BSVG gemachten Bemerkungen. Durch die Satzung soll bei finanziellen Schwierigkeiten festgelegt werden können, daß bislang mit-

- 2 -

versicherte Personen, die über ein Erwerbseinkommen verfügen, das über dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare liegt, künftig die Stellung des beitragsfrei Mitversicherten verlieren. Sie würden in der Folge ohne Krankenversicherungsschutz sein.

Da ein früherer Novellierungsversuch bereits zu großen Schwierigkeiten geführt hat und zurückgenommen werden mußte, sollte auf eine Änderung der Rechtslage verzichtet werden.

Ansonsten erhebt die Präsidentenkonferenz keine Einwendungen gegen die Vorlage.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Korn